

## Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§ 315 und 316 PBG)

Einsenden an: Gemeinde Winkel, Abteilung Bau und Planung, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel

---

§ 315 Abs. 1 PBG: Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

§ 316 Abs. 1 PBG Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Durch die Gemeinde auszufüllen

Baugesuch Nr.: \_\_\_\_\_

Bauherrschaft:  
(Name oder Firma) \_\_\_\_\_

Bauvorhaben:  
(Bezeichnung, Strasse) \_\_\_\_\_

Zustellung des Baurechtsentscheides an:

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Grund des Begehrens:  
(Optional) \_\_\_\_\_

Mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif Bauwesen vom 1. Januar 2020 in Rechnung gestellt, in der auch die Zustellung von nachbarschaftsrelevanten Nachfolgeentscheiden inbegriffen ist.

Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids muss schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden. **Per Mail übermittelte Zustellungsbegehren sind ungültig.**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift (und Stempel) Begehrensteller/in: \_\_\_\_\_